



## STADT GENTHIN DER BÜRGERMEISTER

Ortschaften: Tucheim - Parchen - Glatau - Mützel - Paplitz - Schopisdorf - Fienerode

STADTVERWALTUNG GENTHIN • MARKTPLATZ 3 • 39307 GENTHIN

Tourismusverein Genthin, Jerichow und Elbe-Parey e.V. - Gesamtvorstand

Frau Nicole Golz  
Gemeinde Elbe-Parey  
Ernst-Thälmann-Straße 15  
39317 Elbe-Parey

Bürgermeister:	Matthias Günther
Sachbearbeiter:	Frau Köppe
Telefondurchwahl:	03933/876-101
Telefonzentrale:	03933/876-101
Telefax:	03933/876-140
E-Mail:	<a href="mailto:stadtverwaltung@stadt-genthin.de">stadtverwaltung@stadt-genthin.de</a>
Aktenzeichen:	
Datum:	20.12.2019

Sehr geehrte Vorstandsmitglieder,

bezugnehmend auf das Schreiben der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Bürgermeisterin Golz vom 17.12.2019, darf ich auf Folgendes hinweisen:

Entgegen der Behauptung von Frau Golz gab es auf der Vorstandssitzung vom 31.07.2019 gerade keinen Beschluss dahingehend, wann und unter welchen konkreten Umständen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden soll. Soweit Frau Golz nunmehr meint, sie und Herr Bothe, als 2. stellvertretender Vorsitzender des Vereins seien berechtigt gewesen, die Mitgliederversammlung einzuberufen, so trifft dies schlichtweg nach unserer Satzung nicht zu. Vielmehr hat ausdrücklich nach der Satzung der Gesamtvorstand über die Durchführung einer Mitgliederversammlung zu bestimmen. Da die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand zu erfolgen hat, ist zweifelsfrei nach unserer Satzung notwendig, dass der Gesamtvorstand über Ort, Uhrzeit sowie über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

Es entspricht schlichtweg nicht der Richtigkeit nach unserer Satzung, dass Frau Golz und Herr Bothe berechtigt waren als Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes über die Köpfe der Mitglieder des Gesamtvorstandes hinweg für die Einladung zur Mitgliederversammlung zu sorgen.

Aufgrund dessen verbleibt es dabei, dass sämtliche Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung rechtsunwirksam sind, da nicht ordnungsgemäß durch den richtigen, nämlich durch den Gesamtvorstand und nicht durch den geschäftsführenden Vorstand, nach der Satzung eingeladen wurde.

Soweit Frau Golz in dem Schreiben letztlich mir unterstellt, dass ich mir eine bestimmte Stellung im Verein anmaße, so darf ich diese Unterstellung der Anmaßung zurückweisen. Bitte überzeugen Sie sich an dieser Stelle ausweislich unserer Satzung des Vereins selbst. Als Bürgermeister der Stadt Genthin bin ich Kraft Satzung Vorsitzender des Vereines. Diese Stellung habe ich mir persönlich nicht ausgesucht, gedenke diese Stellung allerdings im Interesse der Vereinsmitglieder und zum Wohle der Stadt Genthin auszuüben.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Günther  
Bürgermeister Genthin

**Bankverbindung:**

Sparkasse Jerichower Land  
Deutsche Bank AG  
Volksbank Jerichower Land eG

IBAN DE39810540000711003920  
IBAN DE13810700000263777500  
IBAN DE59810632380002030500

BIC NOLADE21JEL  
BIC DEUTDE8MXXX  
BIC GENODEF1BRG

BLZ: 81054000 Kto.-Nr. 711003920  
BLZ: 81070000 Kto.-Nr. 263777500  
BLZ: 81063238 Kto.-Nr. 2030500



# STADT GENTHIN

## DER BÜRGERMEISTER

Ortschaften: Tucheim - Parchen - Glatau - Mützel - Paplitz - Schopisdorf - Fienerode

STADTVERWALTUNG GENTHIN • MARKTPLATZ 3 • 39307 GENTHIN

Tourismusverein Genthin, Jerichow und Elbe-  
Parey e.V. - Gesamtvorstand

Herr Harald Bothe  
Stadt Jerichow  
Karl-Liebknecht-Straße 10  
39319 Jerichow

Bürgermeister:	Matthias Günther
Sachbearbeiter:	Frau Köppe
Telefondurchwahl:	03933/876-101
Telefonzentrale:	03933/876-101
Telefax:	03933/876-140
E-Mail:	<a href="mailto:stadtverwaltung@stadt-genthin.de">stadtverwaltung@stadt-genthin.de</a>
Aktenzeichen:	
Datum:	20.12.2019

Sehr geehrte Vorstandsmitglieder,

bezugnehmend auf das Schreiben der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Bürgermeisterin Golz vom 17.12.2019, darf ich auf Folgendes hinweisen:

Entgegen der Behauptung von Frau Golz gab es auf der Vorstandssitzung vom 31.07.2019 gerade keinen Beschluss dahingehend, wann und unter welchen konkreten Umständen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden soll. Soweit Frau Golz nunmehr meint, sie und Herr Bothe, als 2. stellvertretender Vorsitzender des Vereins seien berechtigt gewesen, die Mitgliederversammlung einzuberufen, so trifft dies schlichtweg nach unserer Satzung nicht zu. Vielmehr hat ausdrücklich nach der Satzung der Gesamtvorstand über die Durchführung einer Mitgliederversammlung zu bestimmen. Da die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand zu erfolgen hat, ist zweifelsfrei nach unserer Satzung notwendig, dass der Gesamtvorstand über Ort, Uhrzeit sowie über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

Es entspricht schlichtweg nicht der Richtigkeit nach unserer Satzung, dass Frau Golz und Herr Bothe berechtigt waren als Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes über die Köpfe der Mitglieder des Gesamtvorstandes hinweg für die Einladung zur Mitgliederversammlung zu sorgen.

Aufgrund dessen verbleibt es dabei, dass sämtliche Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung rechtsunwirksam sind, da nicht ordnungsgemäß durch den richtigen, nämlich durch den Gesamtvorstand und nicht durch den geschäftsführenden Vorstand, nach der Satzung eingeladen wurde.

Soweit Frau Golz in dem Schreiben letztlich mir unterstellt, dass ich mir eine bestimmte Stellung im Verein anmaße, so darf ich diese Unterstellung der Anmaßung zurückweisen. Bitte überzeugen Sie sich an dieser Stelle ausweislich unserer Satzung des Vereins selbst. Als Bürgermeister der Stadt Genthin bin ich Kraft Satzung Vorsitzender des Vereines. Diese Stellung habe ich mir persönlich nicht ausgesucht, gedenke diese Stellung allerdings im Interesse der Vereinsmitglieder und zum Wohle der Stadt Genthin auszuüben.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Günther  
Bürgermeister Genthin

**Bankverbindung:**

Sparkasse Jerichower Land  
Deutsche Bank AG  
Volksbank Jerichower Land eG

IBAN DE39810540000711003920  
IBAN DE13810700000263777500  
IBAN DE59810632380002030500

BIC NOLADE21JEL  
BIC DEUTDE8MXXX  
BIC GENODEF1BRG

BLZ: 81054000 Kto.-Nr. 711003920  
BLZ: 81070000 Kto.-Nr. 263777500  
BLZ: 81063238 Kto.-Nr. 2030500



# STADT GENTHIN

## DER BÜRGERMEISTER

Ortschaften: Tuchem - Parchen - Glatau - Mützel - Paplitz - Schopisdorf - Fienerode

STADTVERWALTUNG GENTHIN • MARKTPLATZ 3 • 39307 GENTHIN

Tourismusverein Genthin, Jerichow und Elbe-Parey e.V. - Gesamtvorstand

Frau Sandra Hollerith  
Königsroder Hof  
Königsrode 1  
39307 Genthin, OT Tuchem

Bürgermeister:	Matthias Günther
Sachbearbeiter:	Frau Köppe
Telefondurchwahl:	03933/876-101
Telefonzentrale:	03933/876-101
Telefax:	03933/876-140
E-Mail:	<a href="mailto:stadtverwaltung@stadt-genthin.de">stadtverwaltung@stadt-genthin.de</a>
Aktenzeichen:	
Datum:	20.12.2019

Sehr geehrte Vorstandsmitglieder,

bezugnehmend auf das Schreiben der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Bürgermeisterin Golz vom 17.12.2019, darf ich auf Folgendes hinweisen:

Entgegen der Behauptung von Frau Golz gab es auf der Vorstandssitzung vom 31.07.2019 gerade keinen Beschluss dahingehend, wann und unter welchen konkreten Umständen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden soll. Soweit Frau Golz nunmehr meint, sie und Herr Bothe, als 2. stellvertretender Vorsitzender des Vereins seien berechtigt gewesen, die Mitgliederversammlung einzuberufen, so trifft dies schlichtweg nach unserer Satzung nicht zu. Vielmehr hat ausdrücklich nach der Satzung der Gesamtvorstand über die Durchführung einer Mitgliederversammlung zu bestimmen. Da die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand zu erfolgen hat, ist zweifelsfrei nach unserer Satzung notwendig, dass der Gesamtvorstand über Ort, Uhrzeit sowie über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

Es entspricht schlichtweg nicht der Richtigkeit nach unserer Satzung, dass Frau Golz und Herr Bothe berechtigt waren als Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes über die Köpfe der Mitglieder des Gesamtvorstandes hinweg für die Einladung zur Mitgliederversammlung zu sorgen.

Aufgrund dessen verbleibt es dabei, dass sämtliche Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung rechtsunwirksam sind, da nicht ordnungsgemäß durch den richtigen, nämlich durch den Gesamtvorstand und nicht durch den geschäftsführenden Vorstand, nach der Satzung eingeladen wurde.

Soweit Frau Golz in dem Schreiben letztlich mir unterstellt, dass ich mir eine bestimmte Stellung im Verein anmaße, so darf ich diese Unterstellung der Anmaßung zurückweisen. Bitte überzeugen Sie sich an dieser Stelle ausweislich unserer Satzung des Vereins selbst. Als Bürgermeister der Stadt Genthin bin ich Kraft Satzung Vorsitzender des Vereines. Diese Stellung habe ich mir persönlich nicht ausgesucht, gedenke diese Stellung allerdings im Interesse der Vereinsmitglieder und zum Wohle der Stadt Genthin auszuüben.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Günther  
Bürgermeister Genthin

**Bankverbindung:**

Sparkasse Jerichower Land

Deutsche Bank AG

Volksbank Jerichower Land eG

IBAN DE39810540000711003920

IBAN DE13810700000263777500

IBAN DE59810632380002030500

BIC NOLADE21JEL

BIC DEUTDE8MXXX

BIC GENODEF1BRG

BLZ: 81054000 Kto.-Nr. 711003920

BLZ: 81070000 Kto.-Nr. 263777500

BLZ: 81063238 Kto.-Nr. 2030500



# STADT GENTHIN

## DER BÜRGERMEISTER

Ortschaften: Tuchem - Parchen - Glatau - Mützel - Paplitz - Schopisdorf - Fienerode

STADTVERWALTUNG GENTHIN • MARKTPLATZ 3 • 39307 GENTHIN

Tourismusverein Genthin, Jerichow und Elbe-Parey e.V. - Gesamtvorstand

Sebastian Haas  
Lindenhof Genthin  
Str. der Opfer des Faschismus 5  
39307 Genthin

Bürgermeister:	Matthias Günther
Sachbearbeiter:	Frau Köppe
Telefondurchwahl:	03933/876-101
Telefonzentrale:	03933/876-101
Telefax:	03933/876-140
E-Mail:	<a href="mailto:stadtverwaltung@stadt-genthin.de">stadtverwaltung@stadt-genthin.de</a>
Aktenzeichen:	
Datum:	20.12.2019

Sehr geehrte Vorstandsmitglieder,

bezugnehmend auf das Schreiben der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Bürgermeisterin Golz vom 17.12.2019, darf ich auf Folgendes hinweisen:

Entgegen der Behauptung von Frau Golz gab es auf der Vorstandssitzung vom 31.07.2019 gerade keinen Beschluss dahingehend, wann und unter welchen konkreten Umständen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden soll. Soweit Frau Golz nunmehr meint, sie und Herr Bothe, als 2. stellvertretender Vorsitzender des Vereins seien berechtigt gewesen, die Mitgliederversammlung einzuberufen, so trifft dies schlichtweg nach unserer Satzung nicht zu. Vielmehr hat ausdrücklich nach der Satzung der Gesamtvorstand über die Durchführung einer Mitgliederversammlung zu bestimmen. Da die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand zu erfolgen hat, ist zweifelsfrei nach unserer Satzung notwendig, dass der Gesamtvorstand über Ort, Uhrzeit sowie über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

Es entspricht schlichtweg nicht der Richtigkeit nach unserer Satzung, dass Frau Golz und Herr Bothe berechtigt waren als Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes über die Köpfe der Mitglieder des Gesamtvorstandes hinweg für die Einladung zur Mitgliederversammlung zu sorgen.

Aufgrund dessen verbleibt es dabei, dass sämtliche Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung rechtsunwirksam sind, da nicht ordnungsgemäß durch den richtigen, nämlich durch den Gesamtvorstand und nicht durch den geschäftsführenden Vorstand, nach der Satzung eingeladen wurde.

Soweit Frau Golz in dem Schreiben letztlich mir unterstellt, dass ich mir eine bestimmte Stellung im Verein anmaße, so darf ich diese Unterstellung der Anmaßung zurückweisen. Bitte überzeugen Sie sich an dieser Stelle ausweislich unserer Satzung des Vereins selbst. Als Bürgermeister der Stadt Genthin bin ich Kraft Satzung Vorsitzender des Vereines. Diese Stellung habe ich mir persönlich nicht ausgesucht, gedenke diese Stellung allerdings im Interesse der Vereinsmitglieder und zum Wohle der Stadt Genthin auszuüben.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Günther  
Bürgermeister Genthin

**Bankverbindung:**

Sparkasse Jerichower Land

Deutsche Bank AG

Volksbank Jerichower Land eG

IBAN DE39810540000711003920

IBAN DE13810700000263777500

IBAN DE59810632380002030500

BIC NOLADE21JEL

BIC DEUTDE8MXXX

BIC GENODEF1BRG

BLZ: 81054000

BLZ: 81070000

BLZ: 81063238

Kto.-Nr. 711003920

Kto.-Nr. 263777500

Kto.-Nr. 2030500



# STADT GENTHIN

## DER BÜRGERMEISTER

Ortschaften: Tuchem - Parchen - Gladau - Mützel - Paplitz - Schopisdorf - Fienerode

STADTVERWALTUNG GENTHIN • MARKTPLATZ 3 • 39307 GENTHIN

Tourismusverein Genthin, Jerichow und Elbe-Parey e.V. - Gesamtvorstand

Herr Peter Jelitte  
Heckenweg 18  
39307 Genthin, OT Parchen

Bürgermeister:	Matthias Günther
Sachbearbeiter:	Frau Köppe
Telefondurchwahl:	03933/876-101
Telefonzentrale:	03933/876-101
Telefax:	03933/876-140
E-Mail:	<a href="mailto:stadtverwaltung@stadt-genthin.de">stadtverwaltung@stadt-genthin.de</a>
Aktenzeichen:	
Datum:	20.12.2019

Sehr geehrte Vorstandsmitglieder,

bezugnehmend auf das Schreiben der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Bürgermeisterin Golz vom 17.12.2019, darf ich auf Folgendes hinweisen:

Entgegen der Behauptung von Frau Golz gab es auf der Vorstandssitzung vom 31.07.2019 gerade keinen Beschluss dahingehend, wann und unter welchen konkreten Umständen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden soll. Soweit Frau Golz nunmehr meint, sie und Herr Bothe, als 2. stellvertretender Vorsitzender des Vereins seien berechtigt gewesen, die Mitgliederversammlung einzuberufen, so trifft dies schlichtweg nach unserer Satzung nicht zu. Vielmehr hat ausdrücklich nach der Satzung der Gesamtvorstand über die Durchführung einer Mitgliederversammlung zu bestimmen. Da die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand zu erfolgen hat, ist zweifelsfrei nach unserer Satzung notwendig, dass der Gesamtvorstand über Ort, Uhrzeit sowie über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

Es entspricht schlichtweg nicht der Richtigkeit nach unserer Satzung, dass Frau Golz und Herr Bothe berechtigt waren als Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes über die Köpfe der Mitglieder des Gesamtvorstandes hinweg für die Einladung zur Mitgliederversammlung zu sorgen.

Aufgrund dessen verbleibt es dabei, dass sämtliche Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung rechtsunwirksam sind, da nicht ordnungsgemäß durch den richtigen, nämlich durch den Gesamtvorstand und nicht durch den geschäftsführenden Vorstand, nach der Satzung eingeladen wurde.

Soweit Frau Golz in dem Schreiben letztlich mir unterstellt, dass ich mir eine bestimmte Stellung im Verein anmaße, so darf ich diese Unterstellung der Anmaßung zurückweisen. Bitte überzeugen Sie sich an dieser Stelle ausweislich unserer Satzung des Vereins selbst. Als Bürgermeister der Stadt Genthin bin ich Kraft Satzung Vorsitzender des Vereines. Diese Stellung habe ich mir persönlich nicht ausgesucht, gedenke diese Stellung allerdings im Interesse der Vereinsmitglieder und zum Wohle der Stadt Genthin auszuüben.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Günther  
Bürgermeister Genthin

**Bankverbindung:**

Sparkasse Jerichower Land

Deutsche Bank AG

Volksbank Jerichower Land eG

IBAN DE39810540000711003920

IBAN DE13810700000263777500

IBAN DE59810632380002030500

BIC NOLADE21JEL

BIC DEUTDE8MXXX

BIC GENODEF1BRG

BLZ: 81054000 Kto.-Nr. 711003920

BLZ: 81070000 Kto.-Nr. 263777500

BLZ: 81063238 Kto.-Nr. 2030500